

Im Jahr 2020 schlossen zwei Kontaktfrauen das Schulungsprogramm ab, im Jahr 2021 waren pandemiebedingt keine neuen Abschlüsse möglich. Im Jahr 2022 konnten neun Kontaktfrauen das Schulungsprogramm erfolgreich beenden. Zudem gibt es jedes Jahr mehrere weiterführende Follow-up-Schulungen für Absolventinnen des Schulungsprogramms.

Der Wien-Akademie sei an dieser Stelle großer Dank für die Durchführung dieser wichtigen Schulungen ausgesprochen!

GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION (GBK)

Die Gleichbehandlungskommission wurde mit dem Inkrafttreten des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes im Jahr 1996 eingerichtet und ist für Bedienstete der Gemeinde Wien zuständig. Sie ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium.

Das W-GBG regelt die Aufgaben und die Zusammensetzung der GBK.

Aufgaben

Die Hauptaufgaben bestehen in der

- o Abgabe von Stellungnahmen (zum Beispiel im Rahmen von Begutachtungsverfahren von Gesetzesentwürfen) und der
- o Erstellung von Gutachten, ob in einem konkreten Fall eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes laut W-GBG vorliegt.

Zusätzlich hat die GBK regelmäßig gemeinsame Beratungen mit sachkundigen Personen zum Thema Gleichbehandlung und Frauenförderung durchzuführen.

Zusammensetzung

Gemäß § 19 W-GBG gehören der GBK als Mitglieder an:

- eine mit Personalangelegenheiten befasste rechtskundige Bedienstete oder ein mit diesen Angelegenheiten befasster rechtskundiger Bediensteter der Gemeinde Wien,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten befassten Dienststelle der Gemeinde Wien,
- die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung.

Die Zusammensetzung der GBK stellte sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

MITGLIEDER	ERSATZMITGLIEDER
Vorsitz:	
Mag. ^a Eva Papouschek	Mag. ^a Andrea Schultz
Frauenservice Wien (MA 57):	
Dr. ⁱⁿ Marion Gebhart	Mag. ^a Laura Wimmer
	Mag. ^a Karin Tertinegg
Gleichbehandlungsbeauftragte:	
Mag. ^a Elisabeth Kromus	Mag. ^a Tzvetelina Kowatschew
	Mag. ^a Anna Goldschmidt
Personalvertretung:	
Johanna Klco	Regina Müller
	Christa Hörmann

An dieser Stelle wird der Bericht der Wiener Gleichbehandlungskommission wiedergegeben:

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden bei der Wiener Gleichbehandlungskommission drei Anträge eingebracht, ein Gutachten darüber zu erstellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und/oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt:

In einem Fall wurde termingerecht ein Gutachten erstattet, bei dem die Wiener Gleichbehandlungskommission sich mit den beiden behaupteten Vorfällen von verbaler sexueller Belästigung aber nicht inhaltlich auseinandersetzte. Der Antragsteller war zum Zeitpunkt der Antragstellung an die Wiener Gleichbehandlungskommission bereits fast ein halbes Jahr davor von der Stadt Wien entlassen worden und es bestand daher gemäß § 1 W-GBG kein Anspruch auf die Erstellung eines (kostenlosen) Gutachtens. Einer der beiden geschilderten Vorfälle stammte zudem aus dem Jahr 2017 und war somit ohnedies verjährt. Mit den Vorfällen war zuvor die Stelle der Gleichbehandlungsbeauftragten ausführlich befasst.

In einem weiteren Fall ersuchten Mitarbeiter*innen einer Klinik um Prüfung, ob ihre Berufsgruppe bei der Gewährung einer „Corona-Prämie“ benachteiligt wurde. Nach entsprechenden Recherchen der Wiener Gleichbehandlungskommission und klärender Korrespondenz wurde der Antrag zurückgezogen.

Ein Antrag betreffend den Vorwurf einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 3 Z 1 W-GBG und des Frauenförderungsgebotes gemäß § 37 W-GBG durch die Stadt Wien und das Land Wien im Zusammenhang mit der Bestellung einer hochrangigen Leitung wurde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens durch die Wiener Gleichbehandlungskommission ebenfalls zurückgezogen.

Ein weiterer Antrag (Gegenstand: Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes – sexuelle Belästigung und Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen)

langte bereits 2019 bei der Wiener Gleichbehandlungskommission ein, das Gutachten wurde fristgerecht in der ersten Hälfte des Jahres 2020 erstattet, weshalb in diesem Bericht darüber wie folgt informiert wird:

Fall

Rechtsgrundlagen: §§ 3 Z 6 und 7 W-GBG (sexuelle Belästigung und Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen)

Ergebnis: Es wurde kein Sachverhalt festgestellt, der den Tatbestand der sexuellen Belästigung und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis erfüllt.

Anonymisierte Kurzdarstellung zum Gutachten:

Eine Mitarbeiterin des Magistrats der Stadt Wien ersuchte im November 2019 um Prüfung, ob in den Jahren 2018/2019 durch ihre Vorgesetzten das Gleichbehandlungsgebot nach § 3 Z 6 W-GBG (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts) und durch eine andere Mitarbeiterin das Gleichbehandlungsgebot nach § 7 W-GBG (sexuelle Belästigung) verletzt wurde.

Als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, bei dem mehrere Zeug*innen und eine fachkundige Person einvernommen wurden, ergab sich für die Wiener Gleichbehandlungskommission, dass die Vorgesetzten sich der Mitarbeiterin gegenüber nicht diskriminierend verhalten hatten und bei den Konflikten mit diesen das Geschlecht oder die Geschlechtsidentität der Mitarbeiterin keine Rolle gespielt hatte. Den Vorwurf der sexuellen Belästigung betreffend bestand bei einem Vorfall kein Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, wurde kein einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes Arbeitsklima geschaffen und ging die Wiener Gleichbehandlungskommission aufgrund der Einvernahmen und zahlreichen eingesehenen Unterlagen von einem Einvernehmen zwischen den beteiligten Personen aus.

Weitere Tätigkeiten der Wiener Gleichbehandlungskommission

Beratungen mit sachkundigen Personen: Gemäß § 21 Abs. 1 Wiener Gleichbehandlungsgesetz hat die Wiener Gleichbehandlungskommission Beratungen mit sachkundigen Personen zu Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung durchzuführen. Es fand eine Beratung zum Thema „Transgender-Personen in Wien, Geltung/Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gemäß dem Wiener Gleichbehandlungsgesetz“ statt.

Begutachtungsverfahren: Die Wiener Gleichbehandlungskommission gab im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu 15 Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen Stellungnahmen ab.

Anfragen: In den Jahren 2020 bis 2022 langten zahlreiche Anfragen per E-Mail ein, konkret war die Wiener Gleichbehandlungskommission jedoch außer in den oben genannten Fällen nicht zuständig. Die Kund*innen wurden entsprechend informiert und es wurden ihnen mögliche Ansprechstellen genannt.